



6/SN-85/ME 1 von 3

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An die  
Parlamentsdirektion des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	ENTWURF
Z.	GE 987
Datum:	25. FEB. 1988
Verf.:	25. Feb. 1988

*Holl*  
*St. Obzwarung*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1702/87/Mag.L/Ko

24.2.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes, GZ 601.468/26-V/1/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:

Beilagen

Einschreiben



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ. 601.468/26-V/1/87

15.12.1987

1702/87/Mag.L/Ko

22.2.1988

BETRIFFT:

Entwurf einer Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 10.12.1987, GZ. 601.468/26-V/1/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer begrüßt die durch oa. Novelle erfolgende Anpassung des Verwaltungsstrafrechtes an die Erfordernisse der Menschenrechtskonvention sowie den Wegfall der Strafandrohungskummulation.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen erlaubt sich die Kammer anzumerken, daß die in § 51 Abs.3 des Entwurfes eingeräumte Berufungsfrist von zwei Wochen als zu kurz bemessen erscheint. In diesem Zusammenhang sei auf die §§ 150 Abs.2 sowie 145 Abs.1 FinStrG hingewiesen, wonach dem Umstand, daß insbesondere steuerliche Angelegenheiten eine sehr komplexe Materie darstellen und der Erhebung eines Rechtsmittels eingehende Erwägungen vorausgehen müssen, Rechnung getragen und die Berufungs- bzw. Beschwerdefrist sowie die Einspruchsfrist mit einem Monat normiert wurde. Die Kammer spricht sich daher für eine analoge Regelung, somit für eine Berufungsfrist in der Länge von einem Monat aus.

Mit derselben Begründung regt die Kammer ebenfalls an, die im § 51 b Abs.2 des Entwurfes normierte Beschwerdefrist von zwei Wochen auf einen Monat zu verlängern.

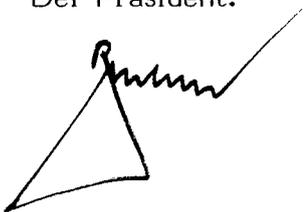
Die Bestimmungen des § 51 m und § 51 n des Entwurfes erscheinen als dem Grunde nach bedenkliche Einschränkung des Rechtsschutzes. Nach Ansicht der Kammer ist eine derartige, wohl aus verfahrensökonomischen Gründen aufgenommene Beschränkung nicht notwendig, da unter Berücksichtigung des bei dem VwGH und VfGH normierten Anwaltszwanges und der hierdurch anfallenden Anwaltskosten eine Selbstbeschränkung des Rechtsmittelwerbers zu erwarten ist. Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, daß der VfGH gemäß § 19 Abs.3 VfGG Beschwerden, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gegeben erscheint, durch Beschluß ablehnen kann. Schon allein aus Gründen der Optik empfiehlt die Kammer daher die ersatzlose Streichung der §§ 51 m und 51 n des gegenständlichen Entwurfes.

bitte wenden!

Die übrigen Bestimmungen des übersendeten Entwurfes erscheinen nach erfolgter Durchsicht unbedenklich.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

